

# Haftung in der Lieferkette

Regressmöglichkeiten und -hindernisse im Überblick

Werden mangelhafte Waren erworben, weiterverarbeitet und weiterverkauft, gehen die Parteien oft davon aus, dass Mangelschäden umfassend zu ersetzen sind. Vor solchen Fehlvorstellungen ist zu warnen.



Treten bei einem erworbenen Produkt Mängel auf, stellt sich die Frage, wer für die Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Kosten verantwortlich ist. Das ist besonders bei komplexen Produkten wie Maschinen alles andere als einfach zu beantworten.

VON DR. CHRISTIAN AUFDERMAUER

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft werden Produkte selten von einem Unternehmen allein hergestellt. Vielfach sind Teile von Vorlieferanten zugekauft. Wenigstens Rohstoffe werden regelmäßig anderweitig bezogen. Auch der Vertrieb des Endprodukts erfolgt häufig nicht direkt, sondern es gelangt über Händler an den Endkunden. Wenn ein Produkt mangelhaft ist, stellt sich regelmäßig die Frage des Regresses in der Lieferkette.

## Das Haftungsregime des Kaufrechts

Nach dem deutschen Kaufrecht hat der Käufer mangelhafter Ware immer einen Anspruch auf unentgeltliche Neulieferung oder Nachbesserung. Im unternehmerischen Bereich entstehen aber regelmäßig weitere Kosten beziehungsweise entgangener Gewinn, Kosten zur Mangelbeseitigung bei eigenen Kunden, gegebenenfalls nebst Aus- und Einbaukosten. Hinzu kommen Kosten für Mangelursachenforschungen oder

die Neulieferung von bedeutend teureren Waren, die mit der mangelhaften Ware des Vorlieferanten hergestellt worden sind. Während Aus- und Einbaukosten bei der Lieferung mangelhafter Waren seit dem 1. Januar 2018 nun auch vom Verkäufer getragen werden müssen, stellen die sonstigen Kostenpositionen so genannte Mangelfolgeschäden dar, die der Verkäufer nur bei eigenem Verschulden tragen muss.

## Keine Haftung für Vorlieferanten-Mängel

Grundsätzlich stellt die Lieferung mangelhafter Ware eine eigeneschuldhaft Verletzung des Vertragsverhältnisses dar, weshalb auch Mangelfolgeschäden im Zusammenhang mit der mangelhaften Kaufsache grundsätzlich vom Verkäufer getragen werden müssen. Allerdings ergeben sich gerade in Lieferketten oft Gründe, warum der Verkäufer die Lieferung mangelhafter Ware nicht verschuldet haben will. Schwierig wird die Beurteilung, wenn der Verkäufer sich darauf beruft, dass der Mangel vom Zukaufteil eines Vorlieferanten verursacht wurde, den der Verkäufer bei Verarbeitung nicht erkennen konnte. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass der Vorlieferant nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers ist und das Verschulden des Vorlieferanten dem Verkäufer grundsätzlich nicht zugerechnet werden kann. Dass der Vorlieferant mangelhaft produziert hat, kann dem Verkäufer dann nicht vorgeworfen werden, selbst wenn der Verkäufer selbst weiterverarbeitet der Hersteller ist. Dieses Prinzip hat der BGH mit Urteil vom 18. Oktober 2017 (Az.: VIII ZR 86/16) sogar zum Kernbereich des deutschen Kaufrechts erhoben; Mangelfolgeschäden können dann nicht in der Lieferkette weitergereicht werden. Zweck dieser BGH-Rechtsprechung mag sein, dass nicht der Vorlieferant, der möglicherweise nur einen geringen Stückpreis für seine Ware erhält, große Schäden aus einer bis zum Endkunden reichenden Lieferkette tragen muss. International dürfte das deutsche Recht hiermit eine Sonderstellung einnehmen. Im UN-Kaufrecht existiert beispielweise eine solche „Regresslücke“ für Mangelfolgeschäden nicht.

## Möglichkeiten begrenzt

Die BGH-Rechtsprechung hat zu unterschiedlichen Versuchen geführt, vertraglich auch dann eine Haftung des Verkäufers zu begründen, wenn der Mangel vom Vorlieferanten verschuldet ist. In Einkaufsbedingungen finden sich häufig Klauseln, wonach der Verkäufer für das Verschulden seines Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden haften soll, oder schlicht sämtliche Mangelschäden ersetzen muss. Der BGH hat mit dem oben genannten Urteil über eine Klausel entschieden, nach der „Mehraufwand“, der aus Mängeln von Liefergegenständen entstand, in angefallener Höhe zu Lasten des Verkäufers ging. Der

BGH stellte klar, dass mit einer solchen Klausel vom System des deutschen Kaufrechts, wonach Mangelfolgeschäden nur bei eigenem Verschulden des Verkäufers von diesem zu tragen seien, grundlegend abgewichen würde. Die Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Haftung in Einkaufsbedingungen sei deshalb unwirksam. Damit haben die Richter vielen bisher gebräuchlichen Vertragsgestaltungen zur Begegnung der Regresslücke in der Lieferkette einen Riegel vorgeschoben.

## Umstände des Einzelfalls entscheiden

Sowohl bei der Einrichtung des Einkaufs und Verkaufs von Waren als auch bei Beurteilung der eigenen Haftung, wenn Mangelware verkauft wurde, sind die Umstände des Einzelfalls zu analysieren. Nicht selten verletzt etwa der Verkäufer doch schuldhaft eine eigene Pflicht zur Qualitätssicherung, wenn er Mangelware

Rechtsanwalt Dr. Christian Aufdermauer ist Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Partner der Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung von Unternehmen in Handels- und Wettbewerbsfragen.



des Vorlieferanten unbesehen einbaut. Umgekehrt sollten Produzenten nicht vorschnell Schadensersatzforderungen des Kunden vollumfänglich begleichen und sich auf Regressmöglichkeiten verlassen, sondern sorgfältig prüfen, ob ein Eigenverschulden und die Pflicht zur Begleichung von Mangelfolgeschäden besteht. ■

## KURZ VORGESTELLT

Die Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB gehört zu den etablierten und langjährig erfolgreichen, unabhängigen, mittelständischen Kanzleien mit internationaler Ausrichtung. Die Sozietät mit Hauptsitz in Stuttgart berät auf fachlich höchstem Niveau Unternehmen, Finanzinstitute, die öffentliche Hand und auch Privatpersonen auf praktisch allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Die anwaltliche Begleitung der Mandanten bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ist durch die Zusammenarbeit mit in einem Netzwerk zusammengeschlossenen Partnerkanzleien sichergestellt.

► [www.haver-mailaender.de](http://www.haver-mailaender.de)